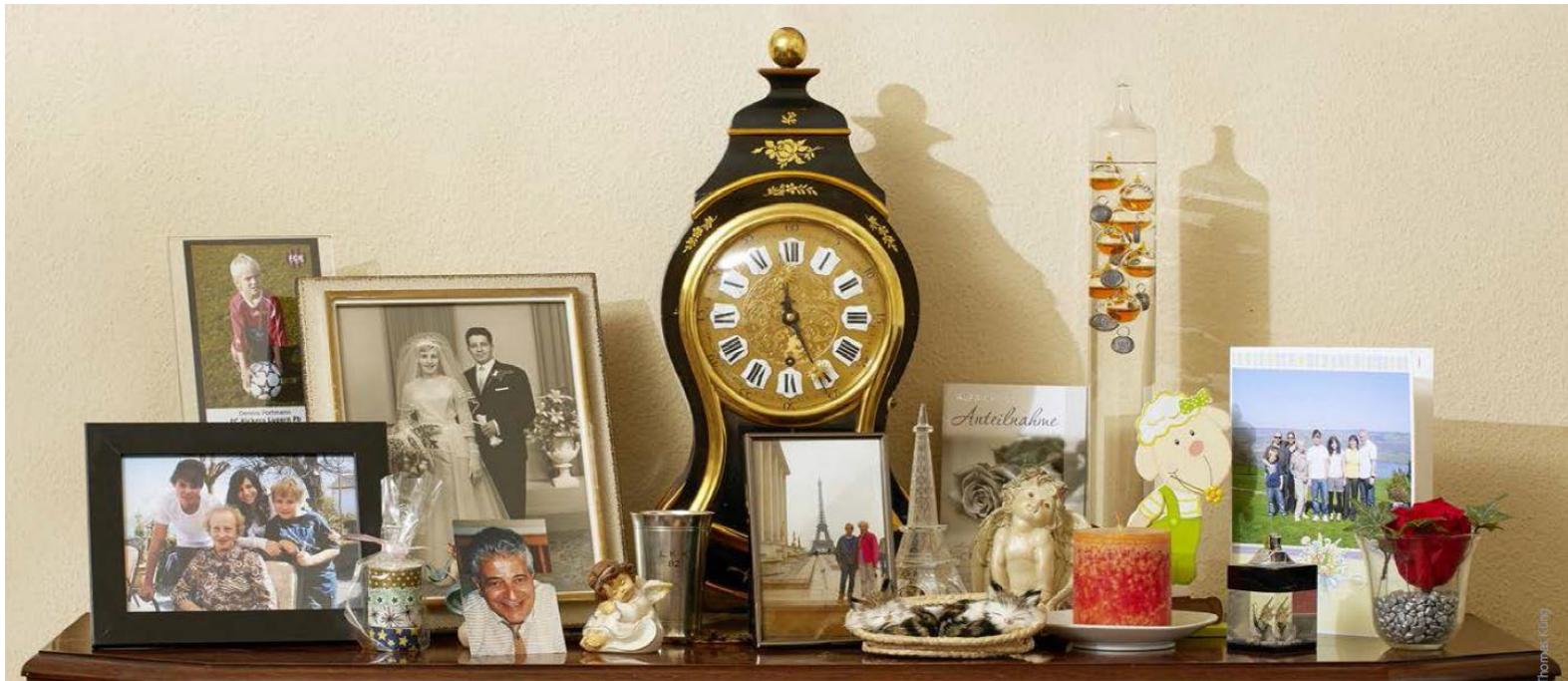


# Eigene Vorsorge und gesetzliche Vertretungsrechte

## Referat vom 2. Mai im Zyklus «Lebensreise»



Angela Marfurt-Jahn, Präsidentin Kindes- und  
Erwachsenenschutzbehörde Luzern

# Aufbau

- Handlungsfähigkeit/Urteilsfähigkeit
- Die eigene Vorsorge:
  - Der Vorsorgeauftrag
  - Die Patientenverfügung
- Massnahmen von Gesetzes wegen für urteilsunfähige Personen
  - Vertretung durch Ehegatten/eingetragene Partner/in
  - Vertretung bei medizinischen Massnahmen
- Die behördlichen Massnahmen Erwachsenenschutz
  - gesetzlicher Auftrag der KESB
  - Organisation/Struktur/Zusammensetzung der KESB
  - Gefährdungsmeldung
  - Behördliche Massnahmen im Einzelnen
  - zustimmungsbedürftige Geschäfte
- Fürsorgerische Unterbringung

## Vorbemerkung: Handlungsfähigkeit im Sinne des Gesetzes

- Handlungsfähigkeit besitzt, wer **volljährig** und **urteilsfähig** ist (Art. 13 ZGB)
- Zusätzlich darf keine umfassende Beistandschaft (Art. 398 ZGB) vorliegen

# Vorbemerkung: Urteilsfähigkeit

Urteilsfähigkeit als Fähigkeit zu **vernunftgemäßem Handeln** (Willensfähigkeit und Willensumsetzungsfähigkeit)

Definition im Gesetz:

Urteilsfähig ist «**jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln**»  
(Art. 16 ZGB)

# Urteilsfähigkeit

## Definition der **Nationalen Ethikkommission im Bereich Humanmedizin:**

Eine Person ist urteilsfähig, wenn sie in der Lage ist

- relevante Informationen zu verstehen und auf ihre eigene persönliche Situation zu beziehen
- Alternativen zu ihrer Entscheidung zu begreifen und gegeneinander abzuwägen

# Die eigene Vorsorge

# Der Vorsorgeauftrag



*Für Notfälle alles regeln, so wie ich es will: Das ist nicht immer einfach – das Gesetz setzt ein relativ enges Korsett. Eine gewisse «massgeschneiderte» Selbstvorsorge ist aber möglich.*

# Der Vorsorgeauftrag

## Vorsorgeauftrag Art. 360 ff. ZGB

- = **selbstbestimmte Fremdbestimmung**  
eine **urteilsfähige** und **volljährige** Person
- beauftragt **selbst** für den Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit
  - eine **natürliche** oder **juristische** Person
  - zur **Personensorge**, **Vermögenssorge** und/oder Vertretung im **Rechtsverkehr**

# Der Vorsorgeauftrag

- **Personensorge** = einkaufen, Haushaltsführung, Ernährung, Arztbesuche, Betreuung, Kontakte, Hobbies, Haustiere....
- **Vermögenssorge** = Rechnungen bezahlen, Geld für Lebensbedarf zur Verfügung stellen, Vermögens- und Einkommensverwaltung
- **Rechtsverkehr** = Briefe öffnen, Verträge abschliessen und kündigen, Steuererklärung, Vertretung im Geschäftsverkehr z. B. auch gegenüber dem Vermieter

# Formvorschriften des Vorsorgeauftrags

Entweder

**Eigenhändige** Niederschrift mit

- Datum und
- Unterschrift

oder

**Öffentliche Beurkundung**

(also bei einem Notar)

# Inkrafttreten des Vorsorgeauftrags

- Eintritt der Urteils**UN**fähigkeit der verfassenden Person
- Validierung durch die KESB, d.h.  
KESB prüft:
  - die Wirksamkeit des Vorsorgeauftrags (Eintritt der Urteilsunfähigkeit)
  - Einhaltung der Formvorschriften des Vorsorgeauftrags
  - Geeignetheit der beauftragten Person
- KESB stellt Urkunde aus
- Annahme durch den Beauftragten

# Praktische Hinweise - Empfehlungen

- Bei Verwendung von Vorlagen die **eigenen Bedürfnisse im Auge** behalten
- Mit der eingesetzten Person **vorbesprechen**, allenfalls auch die Bank vorinformieren
- Regelmässige **Überprüfung** des Inhaltes des Vorsorgeauftrages

# Aufbewahrung des Vorsorgeauftrags

- Frei wählbar, an auffindbarer Stelle; möglichst so, dass ihn die Angehörigen sicher finden, allenfalls Kopien machen
- Empfehlung: Hinterlegungsort beim Zivilstandsamt eintragen lassen (gegen eine Gebühr)
- Hinterlegung beim Notar
- Hinterlegung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht möglich

# Mein Vorsorgeauftrag (1)

## A. Personalien der auftraggebenden Person

Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum

Für den Fall, dass ich nicht mehr in der Lage sein sollte, selbst eine Entscheidung zu treffen oder diese mitzuteilen, bestimme ich folgende Person mich in den unten bezeichneten Angelegenheiten zu vertreten:

## B. Personalien der bevollmächtigten Person

Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Telefon, Email, etc.

Sollte Frau/Herr (Name, Vorname) mich nicht vertreten können (Urteilsunfähigkeit, Interessenskonflikte, Krankheit, etc.) oder es ablehnt, mich zu vertreten, dann bevollmächtige ich folgende Person im gleichen Umfang:

## Personalien der vertretenden Person

Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Telefon, Email, etc.

## 1. Personenvorsorge

Es besteht eine Patientenverfügung. Die oben genannte Person wird nicht für die Vertretung in medizinischen Angelegenheiten bevollmächtigt. *Oder*

Die bevollmächtigte Person bestimmt, welche Massnahmen im Hinblick auf meine optimale Betreuung, Pflege und medizinischen Versorgung zu treffen sind. Sie soll auch dafür sorgen, dass spezielle Anordnungen in meiner Patientenverfügung auch ausgeführt werden.

# Mein Vorsorgeauftrag (2)

## 2. Vermögensvorsorge

Die bevollmächtigte Person wahrt meine finanziellen Interessen. Sie verwaltet mein Einkommen und Vermögen (beinhaltet auch den Verkauf und Kauf von Wertschriften und Immobilien) und sorgt für die Bezahlung meiner Rechnungen und ordnet das Notwendige für die Finanzierung meines Lebensunterhaltes.

## 3. Rechtsverkehr

Die bevollmächtigte Person trifft alle für die Personen- und Vermögenssorge notwendigen Rechtshandlungen und ist ermächtigt, Verträge in meinem Namen abzuschliessen oder zu kündigen. Ich entbinde alle einer beruflichen Schweigepflicht unterstehenden Personen gegenüber der Person vom Berufs- und Amtsgeheimnis (insbesondere Banken und Ärzte sowie Amtspersonen). Die bevollmächtigte Person ist zudem berechtigt, sämtliche an mich adressierte Schreiben zu empfangen und zu öffnen. Sie ist berechtigt, zur Erfüllung des Auftrags Substituten und Hilfspersonen beizuziehen.

# Der Vorsorgeauftrag und die Vollmacht

Ähnliche Wirkungen wie ein Vorsorgeauftrag hat eine Vollmacht. Eine Vollmacht gilt grundsätzlich jedoch bereits ab ihrer Erteilung. Falls die Vertretung jedoch erst ab Eintritt der eigenen Urteilsunfähigkeit möglich sein soll, ist es seit Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzrechts nicht mehr möglich, dies mittels Vollmacht zu regeln. Zudem sind insbesondere Banken häufig nicht mehr bereit, Vollmachten zu akzeptieren, wenn der Vollmachtgeber urteilsunfähig geworden ist.

# Die Patientenverfügung



*„Beim Verfassen meiner Patientenverfügung wurde mir erst bewusst, wie viel ich meinen Angehörigen und Mitmenschen im Ernstfall zugemutet hätte. Sie wären gezwungen gewesen, alle Entscheidungen für mich zu treffen. Ich bin erleichtert, dass ich dies nun selber geregelt habe.“*

# Patientenverfügung Art. 370f. ZGB

- Eine urteilsfähige Person kann in einer Patientenverfügung festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt.
- Bezeichnung der **natürlichen** Person, welche im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit mit dem behandelnden Arzt die medizinischen Massnahmen besprechen und entscheiden kann. Weisungen möglich.
- wo ist sie auffindbar; Eintrag auf der Versicherungskarte möglich

# Wie verfasse ich eine Patientenverfügung

- schriftlich (muss nicht handschriftlich sein)
- vorgefertigtes Formular oder selbstverfasster Text
- muss nicht notariell beglaubigt sein  
(Ausnahme: wenn ich nicht mehr eigenhändig unterschreiben kann)
- empfohlen:
  - Mit einer Vertrauensperson (z. B. Angehörige, Hausarzt) zusammen verfassen. Die betreffende Person in der Verfügung erwähnen.
  - Beschreiben Sie in der Patientenverfügung Ihre persönliche Werthaltung in Ihren eigenen Worten.

# Was wird in einer Patientenverfügung festgehalten?

Wünsche zu folgenden Themen:

- Medizinische Behandlung
- Lebensverlängernde Massnahmen
- Entbindung vom Patienten-/Arztgeheimnis
- Seelsorge / Sterbebegleitung
- Sterbeort
- Untersuchung zu Forschungszwecken
- Organspende
- Obduktion

# **Was kann mit einer Patientenverfügung nicht verfügt werden?**

- keine strafbaren Handlungen (aktive Sterbehilfe)
- keine nichtindizierte, medizinisch-therapeutische oder pflegerische Massnahme
- keine Ablehnung von Massnahmen, welche eine schwere Verwahrlosung oder unerträgliche Schmerzen verhindern sollen
- Ärzte/Ärztinnen, Pflegende, Angehörige usw. können nicht von den Fürsorgepflichten gegenüber dem kranken Menschen entbunden werden

# ***Beispiel Patientenverfügung***

**Für den Fall, dass ich nicht mehr in der Lage bin, meinen Willen zu äussern, verfüge ich Folgendes:**

Sollte ich von einer ernsthaften gesundheitlichen Störung betroffen sein, beanspruche ich alle ärztlichen und pflegerischen Massnahmen, die nach bestem Wissen und Gewissen zur Besserung meines Zustandes und zur Linderung der Symptome durchgeführt werden.

Dagegen verlange ich, dass lebensverlängernde Massnahmen unterlassen oder nicht weitergeführt werden, wenn

- diese nur den Todeseintritt verzögern und die Krankheit in ihrem Verlauf nicht mehr aufgehalten werden kann.
- mein Gehirn durch Unfall oder Krankheit so schwer und dauerhaft geschädigt ist, dass höchstwahrscheinlich keine Aussicht auf Wiedererlangung des Bewusstseins besteht.
- ich an einer Demenz schweren Grades leide.

Behandlung und Pflege sollen sich in diesen Fällen nach den Grundsätzen der palliativen Medizin, Pflege und Begleitung ausrichten. Die wirkungsvolle Linderung von belastenden Symptomen (z.B. Schmerzen, Atemnot, Mundtrockenheit, Unruhe, Angst) soll im Zentrum stehen.

## ***Kurzversion Patientenverfügung\****

*«Erweist sich jedoch nach sorgfältigem ärztlichem Ermessen als unmöglich oder unwahrscheinlich, dass ich meine Urteilsfähigkeit wieder erlange, so verlange ich den Verzicht auf alle Massnahmen, die nur eine Lebens- und Leidensverlängerung zur Folge haben.»*

*\*Patientenverfügung der FHM/SAMW- Kurzversion*

# **Massnahmen von Gesetzes wegen für urteilsunfähige Personen**

## Vertretung durch den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner (Art. 374 – 376 ZGB)

- Ehegatte, eingetragene Partnerin/Partner haben Vertretungsbefugnisse, wenn sie mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führen oder ihr regelmässig persönlichen Beistand leisten
- Das Vertretungsrecht umfasst:
  - Rechtshandlungen zur Deckung des **üblichen** Unterhaltsbedarfs
  - **ordentliche** Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte
  - nötigenfalls Post öffnen und erledigen

## **Vertretung bei medizinischen Massnahmen (Art. 377 – 381 ZGB)**

- Im Vorsorgeauftrag bezeichnete Person
- Beistand mit Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen
- Ehegatte, eingetragener Partner/Partnerin (gemeinsamer Haushalt und regelmässiger und persönlicher Beistand)
- Person, die gemeinsamen Haushalt führt (regelmässiger und persönlicher Beistand)
- Nachkommen (regelmässiger und pers. Beistand)
- Eltern (regelmässiger und pers. Beistand)
- Geschwister (regelmässiger und pers. Beistand)

# Die behördlichen Massnahmen

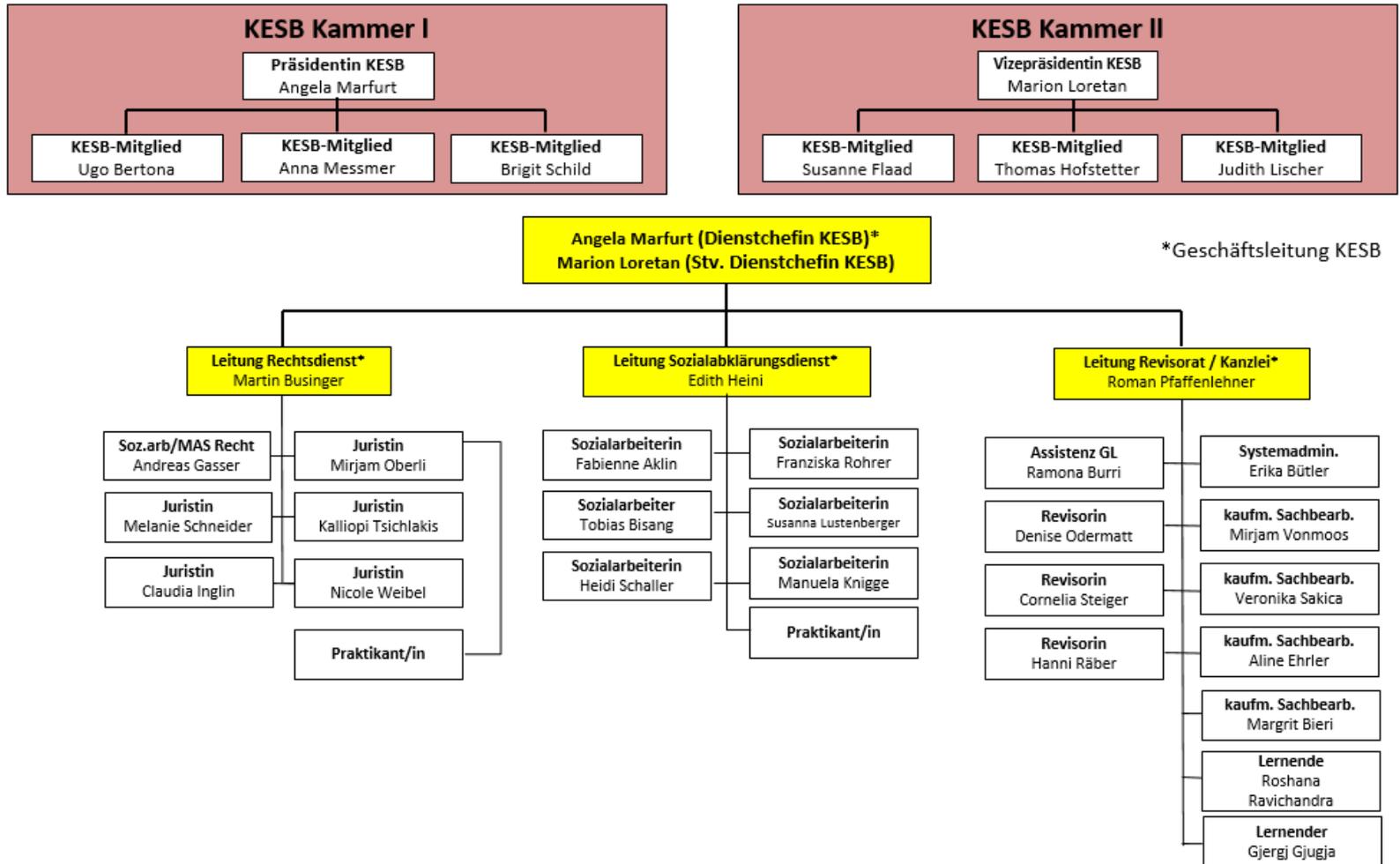
# Gesetzlicher Auftrag der KESB

Die KESB ist für sämtliche erstinstanzliche Entscheidungen im Kindes- und Erwachsenenschutz gemäss ZGB zuständig.

Dazu gehören

- umfassende Abklärung von Anträgen und Gefährdungsmeldungen betreffend Kinder und erwachsene Personen
- Anordnung und Aufhebung von Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen
- fürsorgerische Unterbringung
- Ernennung und Entlassung von Beistandspersonen
- Abnahme deren Berichte und Abrechnungen
- Zustimmung zu wichtigen Geschäften aus der Mandatsführung
- Bearbeitung von Beschwerden gegen Beistandspersonen

# Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Luzern / gilt ab 1.3.2018



# Wie erfährt die KESB von Gefährdungen?

**Art. 443 ZGB** statuiert

- allgemeines **Melderecht**
- in amtlicher Funktion Tätige haben **Meldepflicht**
- Vorbehalt für Personen, die dem Amts- (StGB 320) oder Berufsgeheimnis (StGB 321) unterstehen

## **§ 46 EG ZGB Luzern**

- jede Person kann Meldung machen
- Mitarbeitende des Kantons, der Gemeinden und privater Institutionen, die in Ausübung ihres Berufes von der Hilfsbedürftigkeit einer erwachsenen Person oder eines Kindes Kenntnis haben, sind zur Meldung und Auskunft verpflichtet
- Vorbehalt Berufsgeheimnis

# Erwachsenenschutz

Es gibt seit 2013 nur noch eine einzige gesetzliche Erwachsenenenschutzmassnahme:

## **Beistandschaft**

- Massarbeit statt standardisierte Massnahmen.
- Die KESB muss die Aufgabenbereiche des Beistandes im Einzelfall entsprechend den Bedürfnissen der betroffenen Personen festlegen, damit nur so viel staatliche Betreuung erfolgt, wie wirklich nötig ist.

# Behördliche Massnahmen

- Für eine urteilsunfähige hilfsbedürftige Person sind sie nur zu treffen, wenn diese keine ausreichende Vorsorge (Vorsorgeauftrag) getroffen hat und die Massnahmen von Gesetzes wegen (Vertretung durch Ehegatten oder eingetragene Partnerin/eingetragenen Partner) nicht genügen.
- Jede behördliche Massnahme muss erforderlich und geeignet sein.

# Behördliche Massnahmen

## Amtsgebunden

- Begleitbeistandschaft Art. 393 ZGB
- Vertretungsbeistandschaft Art. 394 ZGB
- Vermögensbeistandschaft Art. 395 ZGB
- Mitwirkungsbeistandschaft Art. 396 ZGB
- Kombinierte Beistandschaft Art. 397 ZGB
- Umfassende Beistandschaft Art. 398 ZGB

# Arten der Beistandschaften

- **Begleitbeistandschaft**

Zur Unterstützung der betroffenen Person mit ihrer Zustimmung und ohne Beschränkung der Handlungsfähigkeit.

- **Vertretungsbeistandschaft**

Zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten für die betroffene Person, ohne oder wenn nötig mit Beschränkung der Handlungsfähigkeit.

- **Vertretungsbeistandschaft für die Vermögensverwaltung**

Verwaltung von Einkommen und Vermögen oder Teilen davon durch den Beistand – ohne oder mit Entzug des Zugriffs der betroffenen Person.

- **Mitwirkungsbeistandschaft**

Für best. Handlungen der betroffenen Person mit entsprechender Beschränkung der Handlungsfähigkeit.

## ■ **Kombinierte Beistandschaft**

Oben genannte Beistandschaften können miteinander kombiniert werden.

## ■ **Umfassende Beistandschaft**

Für alle Angelegenheiten der Personensorge, der Vermögenssorge und des Rechtsverkehrs wegen dauernder Urteilsunfähigkeit mit Verlust der Handlungsfähigkeit (entspricht im Wesentlichen der alten Vormundschaft).

# Beistandschaft

## Persönliche Betreuung

- Beistand, Schutz, Hilfe
- Stütze, Entlastung
- Stärkung Eigenkompetenz und Befähigungen
- Rat, Empfehlungen
- Budget
- Arbeit / Unterkunft
- Soziales Wohl

## Finanzverwaltung

- Sachgerechte Verwendung Einkommen u. Vermögen / Vermögenserhalt
- Lohn-/Rentenverwaltung
  - Einzelne oder alle Einkommens- oder Vermögenswerte
- Versicherungsansprüche
- Steuerangelegenheiten

## Vertretung

- in einzelnen, mehreren, allen Angelegenheiten (Finanzen, Versicherungen, Rechtsgeschäfte, medizinische Massnahmen)
- Sich anrechnen lassen von Handlungen des Beistandes als Vertreter
- Wenn nötig punktuelle bis umfassende Einschränkung der Handlungsfähigkeit
- u.U. mit Zustimmung KESB

### Schwächezustand (Ursache)

Geistige Behinderung, psychische Störung oder ähnlicher Schwächezustand; vorübergehende Urteilsunfähigkeit oder Abwesenheit

+

### Schutzbedürftigkeit (Auswirkung)

Person kann infolge des Schwächezustandes ihre Angelegenheiten nur teilweise oder gar nicht besorgen (resp. keine Vollmacht erteilen und/oder überprüfen)

=

### Behördliche Massnahme

Beistandschaften  
(Art. 394 - 398 ZGB)

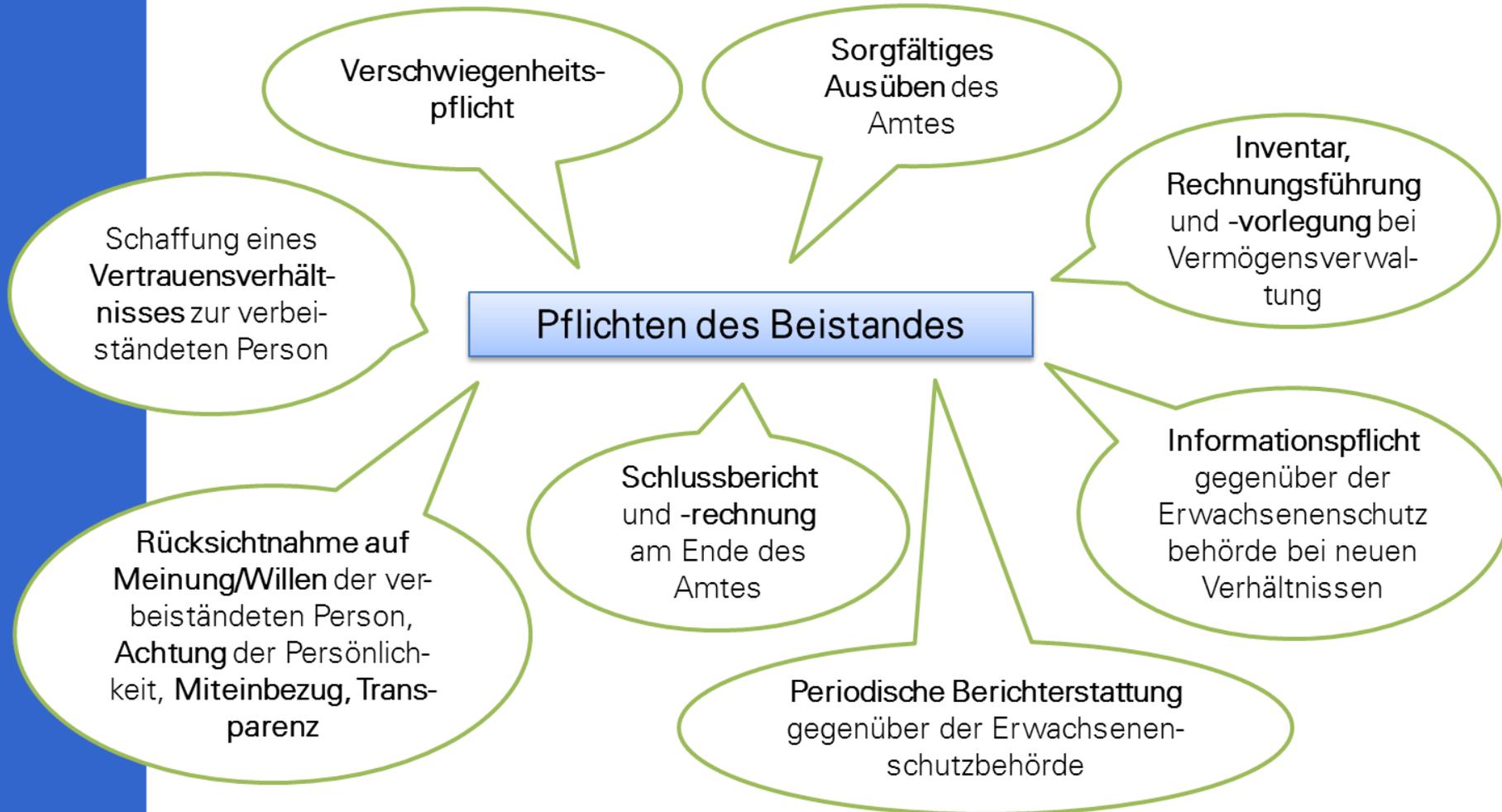
Belastung und Schutz von Angehörigen und Dritten sind zu berücksichtigen (Art. 390 Abs. 2 ZGB)

# Beispiel eines Auftrags

Für Maria Muster wird eine Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung gemäss Art. 394 i.V.m. Art. 395 ZGB angeordnet mit den Aufgabenbereichen,

- stets für eine geeignete **Wohnsituation** bzw. Unterkunft von ihr besorgt zu sein und sie bei allen in diesem Zusammenhang erforderlichen Handlungen umfassend zu vertreten,
- für ihr **gesundheitliches Wohl** sowie für hinreichende **medizinische Betreuung** zu sorgen und sie bei allen dafür erforderlichen Vorkehrungen zu vertreten,
- sie beim Erledigen der **administrativen Angelegenheiten** zu vertreten, insbesondere auch im Verkehr mit Behörden, Ämtern, Banken, Post, (Sozial-)Versicherungen, sonstigen Institutionen und Privatpersonen,
- sie beim Erledigen der **finanziellen Angelegenheiten** zu vertreten, insbesondere ihr Einkommen und das Vermögen sorgfältig zu verwalten.

# Pflichten des Beistandes/der Beiständin



# Zustimmungsbedürftige Geschäfte

## Art. 416 ZGB

Für folgende Geschäfte, die der Beistand oder die Beiständin in Vertretung der betroffenen Person vornimmt, ist z. B. die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde notwendig

- **Liquidation** des Haushalts, **Kündigung** Mietvertrag;
- **Dauerverträge über die Unterbringung**;
- **Erbsachen**;
- **Rechtsgeschäfte mit Liegenschaften**;
- Aufnahme und Gewährung von **Darlehen**;
- **Versicherungsverträge**;
- **Übernahme und Liquidation** eines Geschäfts;
- Führung eines **Prozesses**, Abschluss **Vergleich**.

# Fürsorgerische Unterbringung



# Fürsorgerische Unterbringung

## Art. 426 ff. ZGB

- Unterbringung zur Behandlung oder Betreuung bei **psychischer Störung** oder **geistiger Behinderung** oder **Verwahrlosung**

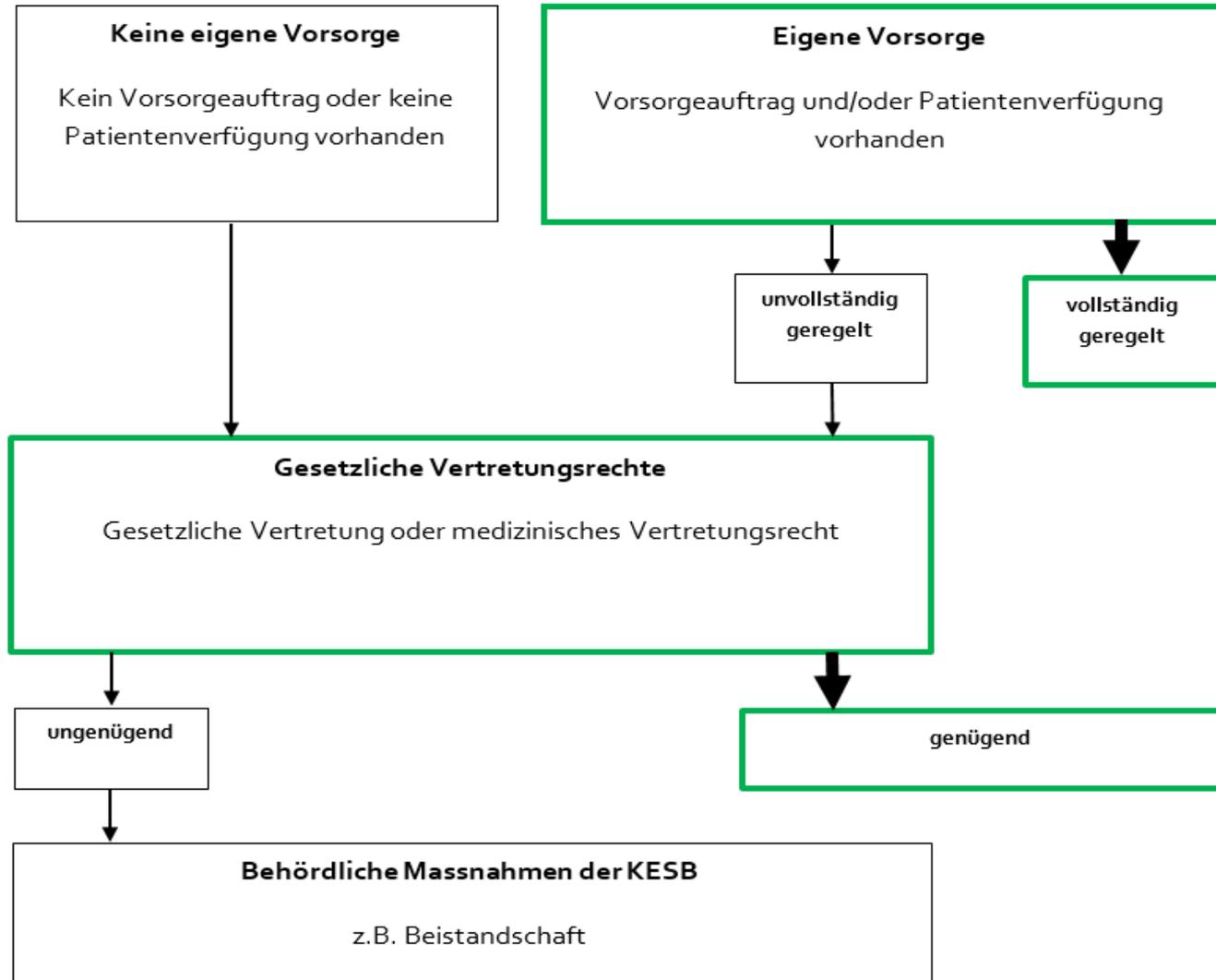
### **Voraussetzungen:**

- Schwächezustand und Schutzbedürfnis
- Verhältnismässigkeit
- Eignung der Einrichtung
- Die Belastung und der Schutz von Angehörigen und Dritten sind zu berücksichtigen
- Die betroffene Person wird entlassen, sobald die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht mehr erfüllt sind

# Fürsorgerische Unterbringung

- Für die Anordnung der Unterbringung und die Entlassung ist die Erwachsenenschutzbehörde zuständig (Art. 428 ZGB)
- Eine ärztliche Anordnung fällt spätestens **sechs Wochen** nach ihrer Anordnung dahin, sofern kein Entscheid der KESB vorliegt (vollstreckbarer Unterbringungsentscheid) Art. 429 ZGB
- Zurückbehaltung **freiwillig Eingetretener** (Selbst- oder Fremdgefährdung, max. **3 Tage**)

# Kurzüberblick



# Fragen?



**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit**



## **Kontakt Daten:**

**Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde  
Luzern**

**Pilatusstrasse 22**

**6002 Luzern**

**Tel: 041 208 82 57**

**Fax: 041 208 87 44**

**[www.kesb.stadt Luzern.ch](http://www.kesb.stadt Luzern.ch)**